

schlage der geehrten Deputation: „daß in dem Falle, wenn der Verpflichtete auf die Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche nach dem Gesetzentwurfe, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, der Ablösung unterliegen sollen, anträgt, dem Berechtigten die Wahl zwischen Annahme von Landrentenbriefen oder Baarzahlung nicht zu überlassen, sondern demselben Landrentenbriefe nach dem Nennwerthe von der Bank, ohne Vergütung einer Coursdifferenz weder von der Bank, noch von dem Empfänger zu gewähren seien“, nicht einverstanden bin. Denn dann könnte der Berechtigte in den Fall kommen, nicht nur gegen seinen Willen, sondern sogar mit seinem effectiven Schaden, ohne allen Ersatz der Coursdifferenz, gezwungen zu werden, die Landrentenbriefe auch dann *al pari* anzunehmen, wenn sie *unter pari* ständen. Wenn z. B. einem Berechtigten wegen einer solchen Ablösung, welche bekanntlich den hypothecarischen Gläubigern *ex officio* angezeigt werden muß, eine Hypothek von 1000 Thalern gekündigt würde, und die Landrentenbriefe ständen nur zu 90 Procent, so müßte er 100 Thaler *ex propriis* zuschießen und diesen Zuschuß *effectiv* verlieren, während ihm doch von Rechtswegen volle Entschädigung gebührt. Gegen diesen Vorschlag muß ich mich durchaus erklären. Uebrigens bin ich, wie gesagt, damit einverstanden, daß die Berathung der §§. 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs bis zu dem angedeuteten Zeitpunkte ausgesetzt bleibe.

Abg. D. Plakmann: Der Hauptpunkt in diesem anderweiten Berichte ist der Antrag der Deputation Seite 528, die Berathung einiger Paragraphen auszusetzen, bis das Gesetz, die nachträglichen Ablösungen betreffend, berathen sein wird. Es hat mich gefreut, daß das, was ich mir bei der ersten Berathung anzuregen erlaubte, nämlich die Aussetzung von §. 5 bis nach Berathung der Laudemialablösungen, bei den Deputationen Anklang gefunden hat, und doch nicht für ganz unbedeutend gehalten worden ist. Noch jetzt halte ich es für zweckmäßig und ganz unumgänglich, daß das Gesetz über Ablösung der Laudemien zuerst berathen werde. Da nun bereits zwei Deputationen, welche das Vertrauen der Kammer genießen, in diesem Antrage sich vereinigt haben, so wird demselben die geehrte Kammer wohl beitreten können. Jedenfalls werde ich für den Antrag der Deputationen stimmen.

Abg. Joseph: Ich habe mich gefreut über den Vorschlag, welchen die Deputation rücksichtlich der Ablösung der Lehngelder in Aussicht gestellt hat, so wie auch darüber, daß die Regierung mit Bereitwilligkeit ihre Zustimmung zu dem der spätern Berathung anheimgegebenen Antrage der Deputation ertheilt hat; jedoch bin ich damit nicht einverstanden, daß die Berathung über das von der Staatsregierung vorgelegte Gesetz, den Schluß der Landrentenbank betreffend, noch ferner ausgesetzt werden soll. Die Deputation hat einen Zusammenhang dieses Gesetzes mit dem Gesetz über die Ablösung des Lehngeldes und einiger andern privatrechtlichen Lasten als Grund der Verschiebung angegeben,

jedoch kann ich diesen Grund nicht für durchgreifend halten; denn würde dieses später zu berathende Gesetz nicht angenommen, so wird immer noch nöthig sein, Bestimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf wegen der Landrentenbank zu fassen. Wird aber jener Gesetzentwurf im Wesentlichen angenommen, so liegt es selbst in der Ansicht der Deputation, eine ganz andere Bestimmung über die Entschädigung der Berechtigten und Ueberweisung an die Landrentenbank festzustellen, als welche wegen der nach dem Gesetze von 1832 erfolgenden Ablösungen stattfinden soll. Ich glaube vielmehr, daß das Bedenken, welches dem Wunsche der Verpflichteten entgegengesetzt worden ist, dem Wunsche, das Institut der Landrentenbank in gleicher Weise, wie die Berechtigten, fortzugenießen, und dadurch die Mittel zu erhalten, sich von den sie bedrückenden privatrechtlichen Lasten zu befreien, in der Maaße beseitigt werden könnte, daß dasselbe, was die Deputation und die Staatsregierung rücksichtlich des Lehngeldes für angemessen hält, nämlich die Berechtigten zu nöthigen, die Landrentenbriefe ohne Wahl der Baarzahlung anzunehmen, auch auf diejenigen Ablösungen angewendet werde, die durch das Gesetz von 1832 nachgelassen sind, daß also mit andern Worten das Oberländer'sche Minoritätsgutachten Gesetzeskraft erhalte. Die Deputation hat zwar eingewendet, daß die Entschädigungsansprüche der Berechtigten bereits durch das Gesetz festgestellt seien; allein eben deswegen kann auch durch Gesetz wieder eine Abänderung der Modalität der Entschädigung festgestellt werden. In der That wird auch gar nicht das Recht der Berechtigten verletzt, diese bekommen nach wie vor das ganze Capital, nur sind sie, wenn sie an diesem nichts verlieren wollen, genöthigt, die Landrentenbriefe länger zu behalten, als sie sonst vielleicht thun würden. Nur bei einem Verkaufe der Landrentenbriefe, und so lange sie unter dem Nominalwerthe im Course stehen, können die Berechtigten verlieren. Wenn sie dagegen conservativ sind im Besitze der Landrentenbriefe, wenn sie selbige so lange bewahren, bis der Cours sich wieder gehoben hat, oder im schlimmsten Falle bis dahin, wo der Staat das volle Capital bezahlt, dann wird ihnen von dem Capitale nicht ein rother Heller verloren gehen. Man könnte allerdings noch einwenden, daß ihnen ein Theil der Zinsen verloren gehe, das ist aber auch kein reeller Nachtheil, da ein gewisser Verlust und Nachtheil, welcher sie gewöhnlich auch dann trifft, wenn sie die Rente unmittelbar fortbeziehen, sich auf eben so groß veranschlagen läßt, als dieser kleine Schaden an den Zinsen auf diejenige Zeit, bis zu welcher die Landrentenbriefe sich wieder gehoben haben oder ausgezahlt werden. Ich will in dieser Hinsicht nur anführen, daß die Berechtigten oft in den Fall kommen werden, durch das unmittelbare Incasso dieser Renten bei den Uermern Verluste zu erleiden, daß sie Aufwand dafür zu tragen haben werden. Selbst in dem Falle, daß das Capital von den Verpflichteten ihnen bezahlt wird, erwächst ihnen öfters ein Verlust durch Kosten, z. B. bei Depositionen. Das einzige Auskunftsmittel, welches weder den Berechtigten einen wesentlichen größern Nachtheil bringt, noch auch die Staatscasse auf irgend eine Weise beeinträchtigt, ist nach meiner Ansicht die Anwendung des Oberländer'schen